



# Dorfverein Salvenach

dorfverein@salvenach.ch  
Hauptstrasse 15, 1794 Salvenach

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfverein Salvenach“ (nachstehend Dorfverein genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Salvenach.

### 2. Zweck

Der Dorfverein fördert das Dorfleben und ist bestrebt, eine intakte Dorfgemeinschaft zu erhalten.

### 3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Dorfvereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und der Aufnahme durch den Vorstand.

### 5. Austritt

Der Austritt muss schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Dorfverein nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Dorfverein in grober Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

### 6. Organe des Dorfvereins

Die Organe des Dorfvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **7. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Dorfvereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- Genehmigung und Änderung der Statuten

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Anträge sind spätestens 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschlussfassung zu Anträgen, die später eingereicht werden, entscheidet der Vorstand

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Dorfvereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Dorfverein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle kann aus einem oder mehreren Revisoren bestehen. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Befund ihrer Revision.

## **10. Amtsdauer der Organe**

Die Organe Vorstand und Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **11. Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Dorfvereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Mitteln geäufnet.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführung ist die Sache des Vorstandes. Er legt jährlich der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss und einen Voranschlag (Budget) zur Genehmigung vor.

## **12. Verwaltete Liegenschaften**

Dem Dorfverein obliegt die Verwaltung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Liegenschaften und des Grillplatzes auf der Hohle gemäss Anhang zur Fusionsvereinbarung vom 6. August 2014 zwischen den Gemeinden Salvenach und Murten.

## **13. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Dorfvereins ist ausgeschlossen.

## **14. Statutenänderung**

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **15. Auflösung des Dorfvereins**

Die Auflösung des Dorfvereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

Im Falle einer Auflösung des Dorfvereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. März 2015 angenommen und anlässlich der Generalversammlung am 9.3.2018 angepasst (Protokoll GV). Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Bernhard Wieland

Der Protokollführer

Daniel Brunner

## **Anhang zu den Statuten des Dorfvereins Salvenach**

Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 7 der Statuten jährlich fest.

Er beträgt für das Jahr 2015 Fr. 20.—

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die im Vorjahr mindestens 12 jährig geworden sind.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind

- Die Mitglieder des Vorstands
- Mitglieder mit ständigem Wohnsitz im Ausland